

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 72 (1927)
Heft: 46

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 12. November 1927, Nr. 17

Autor: Hürlimann, Th.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

21. Jahrgang

Nr. 17

12. November 1927

Inhalt: Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919. — Aus dem Erziehungsrat: 1. Semester 1927 (Fortsetzung).

Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

Wir beginnen in der heutigen Nummer des «Päd. Beob.» mit der Bekanntgabe der von einer kantonsrätlichen Kommission ausgearbeiteten Vorlage, die den Beratungen unserer gesetzgebenden Behörde zugrunde gelegt worden ist. Diese Kommission bestand in der gegenwärtigen Amtsperiode aus den Herren Erziehungsrat E. Haegi, Bankrat in Affoltern am Albis (Bp.) als Präsident, Dr. F. Bader, Lehrer in Zürich 3 (soz.), W. Berger, Landwirt in Marthalen (Bp.), Nationalrat J. Briner, Schulpräsident in Zürich 3 (soz.), K. Frei, Landwirt in Weißlingen (Bp.), Erziehungsrat Dr. A. Gasser, Professor am Technikum in Winterthur (soz.), E. Hauser, Kaufmann in Wädenswil (fr.), W. Huber, Lehrer in Winterthur (soz.), Dr. H. Kern, Oberrichter in Zürich 1 (fr.), H. Koblet, Bezirksrat in Huggenberg (Bp.), E. Manz, Sekundarlehrer in Zürich 1 (soz.), G. Meyer, Bahnbeamter in Bauma (soz.), F. Werder, Schulpräsident in Zürich 6 (dem.), Dr. E. Wetter in Zürich 8 (fr.), E. Wolfensberger, Bezirksrat in Hinwil (dem.) und als Sekretär amte Th. Hürlimann, Landwirt in Bäretswil (Bp.). In den nächsten Nummern des «Päd. Beob.» gedenken wir sodann unsern Mitgliedern durch die Wieder-gabe des kantonsrätlichen Protokolles ein objektives Bild der Beratungen des Entwurfes zu geben, und schließlich werden wir die Gesetzesvorlage, wie sie aus den Verhandlungen im Kantonsrate hervorgegangen und dem Zürchervolk zur Abstimmung unterbreitet werden wird, in ihrem Wortlaute zum Abdruck bringen. So werden dann die Mitglieder des Zürich. Kant. Lehrervereins genügend unterrichtet sein, um sich in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, die sich mit der Angelegenheit zu befassen und Stellung zu nehmen haben wird, zur Vorlage äußern zu können.

1. Vorlage der kantonsrätlichen Kommission vom 6. September 1927.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

I. Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

§ 1. Der Staat leistet den Primar- und Sekundarschulgemeinden nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge an die Ausgaben für:

- die Anschaffung von obligatorischen Lehrmitteln, Schulmaterialien und für Schülerbibliotheken, Schulsammlungen, Material für Schülerübungen, Lehrmittel für das Arbeitsprinzip, Diapositivsammlungen und Projektionsapparate;
- den Neubau und die Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen und die Erstellung von Turnplätzen, Spielwiesen und Schulbrunnen, sofern sie vorschriftsgemäß und nach den von der Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Baudirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind;
- die Erstellung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten;
- den Unterricht von mehr als drei Jahresklassen der Sekundarschule, für fakultativen Fremdsprachenunterricht, für den Handarbeitsunterricht für Knaben und den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen der Primar- und Sekundarschule, sowie für die Einrichtung und den Betrieb von Schülergarten;
- die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Jugendhorte und Ferienversorgung;
- die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten und in Familien;
- die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten;

h) die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Schüleruntersuchungen, Zahnbehandlung der Schüler, die gesundheitliche Überwachung der Schüler, sowie die Versicherung der Schüler und des Lehrpersonals gegen Unfälle.

§ 2. Steuerschwachen Gemeinden, die mangels anderer Wohngelegenheit selber eine Lehrerwohnung beschaffen müssen, kann der Regierungsrat an die Kosten einen Beitrag bis zur Höhe von drei Zehnteln ausrichten.

Die Bestimmung der Staatsbeiträge fußt auf den Nettoausgaben der Gemeinden. Bei der Ermittlung dieser Nettoausgaben wird der Staatsbeitrag des Vorjahres von den Einnahmen abgezogen.

Die Vollziehungsverordnung bestimmt, an welche Voraussetzungen die Leistungen des Staates an die subventionsberechtigten Ausgaben der Gemeinden geknüpft werden.

§ 3. Der Regierungsrat kann solchen Gemeinden, die aus eigenen Mitteln die ordentlichen Ausgaben nicht zu decken vermögen, Staatsbeiträge bis zur Höhe der jährlichen Ausgabenüberschüsse oder Beiträge zur Schuldentilgung verabfolgen. Für diesen Zweck wird dem Regierungsrat durch den Voranschlag ein besonderer Kredit eingeräumt.

§ 4. An bedürftige, strebsame Schüler der 3. Klasse und weiterer Jahreskurse der Sekundarschule werden Stipendien verabreicht. Die Gemeinde ist verpflichtet, zu den staatlichen Stipendien einen Zuschlag von mindestens der Hälfte zu verabfolgen.

§ 5. Für die Einteilung der Primarschulgemeinden in Beitragsklassen ist maßgebend:

a) die Höhe des Steueransatzes,

b) der auf die Lehrstelle entfallende 100%ige Steuerertrag.

Dabei ist zu beachten:

Zu a) Berücksichtigt wird der Gesamtsteueransatz der politischen Gemeinde, der die Primarschulgemeinde angehört. Besteht eine Primarschulgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden, so erfolgt die Zuteilung zu einer Beitragsklasse nach dem Steueransatz der Gemeinde mit den höchsten Steuern.

Der Gesamtsteueransatz wird berechnet nach der Höhe des Steuerfußes der politischen, der Primar- und Sekundarschul-, der Armen-, der Kirchen- und der Zivildemeindesteuer.

Der Einteilung wird der Gesamtsteueransatz im Durchschnitt der letztverflossenen drei Jahre zugrunde gelegt.

Die Beitragsklasse wird durch den Gesamtsteueransatz in folgender Weise bestimmt:

Steueransatz	221—250 %	Klasse 1
„	201—220 %	„ 2
„	180—200 %	„ 3
„	170—180 %	„ 4
„	160—170 %	„ 5
„	150—160 %	„ 6
„	140—150 %	„ 7
„	120—140 %	„ 8
„	100—120 %	„ 9
„	100 und weniger	„ 10
		„ 11
		„ 12
		„ 13

Zu b) Primarschulgemeinden, in denen der auf die einzelne Lehrstelle berechnete Ertrag der einfachen 100%igen Staatssteuer mehr als Fr. 40 000 betrug, werden um vier, solche mit einem Ertrag von Fr. 30 000 bis 40 000 um drei, mit einem Ertrag von Fr. 20 000 bis 30 000 um zwei Klassen und mit Fr. 10 000 bis 20 000 um eine Klasse höher versetzt, als dem Gesamtsteueransatz entspräche.

Der Berechnung des Steuerertrages und der Zahl der Lehrstellen werden die Verhältnisse des vorletzten Jahres zugrunde gelegt.

Die Klasseneinteilung erfolgt auf Grund der Angaben der Gemeindefinanzstatistik.

§ 6. Die Sekundarschulgemeinde wird in die Beitragsklasse der Primarschulgemeinde ihres Schulortes eingestellt.

§ 7. Die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen erfolgt alle drei Jahre mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Kalenderjahres an.

§ 8. Die Abstufung der staatlichen Leistungen erfolgt nach folgenden Ansätzen:

Klasse	Staatsbeitrag nach § 1 %	Anteil am gesetzlichen Grundgehalt		
		Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.	Arbeitslehrerinnen Fr.
1	60	4000	5000	120
2	56	3800	4800	110
3	52	3600	4600	100
4	48	3500	4500	
5	44	3400	4400	90
6	40	3300	4300	
7	36	3200	4200	
8	32	3100	4100	80
9	28	3000	4000	
10	24	2900	3900	
11	20	2800	3700	70
12	16	2700	3500	
13	12	2600	3300	

Diese Ansätze erfahren eine Erhöhung von einem Viertel für die Beiträge an die Anschaffung von obligatorischen Lehrmitteln und Schulmaterialien und an die Kosten der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, an Jugendhorte, Ferienversorgung, und an die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten und in Familien.

In außerordentlichen Fällen kann der Regierungsrat den Staatsbeitrag an Schulhausbauten (§ 1, lit. b) bis auf drei Viertel der beitragsberechtigten Baukosten erhöhen.

II. Besoldung der Volksschullehrer.

1. Umfang der Besoldungen.

a) Primar- und Sekundarlehrer.

§ 9. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt, den staatlichen Dienstalterszulagen und den gesetzlichen und freiwilligen Ortszulagen der Gemeinden.

Unter Primar- und Sekundarlehrern sind im Gesetz auch die Lehrerinnen verstanden.

§ 10. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 4000, das der Sekundarlehrer Fr. 5000.

Der Anteil des Staates stuft sich ab nach den in § 8 bezeichneten Ansätzen.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat definitiv angestellten Lehrern an schweren ungeteilten Primar- und Sekundarschulen eine außerordentliche Zulage von Fr. 100—300 ausrichten.

§ 11. Der Staat richtet an Primarlehrer und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 100 bis Fr. 1200 aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.

Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule des Kantons erfüllt worden sind. Außerdem werden in vollem Maß die Dienstjahre angerechnet, die an einer der Volksschule entsprechenden, staatlich unterstützten oder unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalt, an einer zürcherischen Gemeindegewerksanstalt oder an einer Schweizerische im Ausland verbracht wurden.

Sekundarlehrern wird die Studienzeit bis zu zwei Jahren angerechnet.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch andere Schuldienste teilweise oder ganz anzurechnen.

§ 12. Neben ihrem, durch § 8 bestimmten Anteil am Grundgehalt haben die Gemeinden ihren Lehrern Ortszulagen auszurichten. Sie betragen in Gemeinden:

mit weniger als 500 Einwohnern mindestens Fr. 600. —
" 501—1000 " " " 800. —
" 1001—2000 " " " 1000. —
" 2001—5000 " " " 1200. —
" 5001—10000 " " " 1400. —
" mehr als 10000 " " " 1600. —

Maßgebend für die Primarlehrer ist die auf Grund der letzten eidgenössischen Volkszählung festgestellte ortsanwesende Bevölkerung der Primarschulgemeinde, für die Sekundarlehrer diejenige der Sekundarschulgemeinde.

Für Gemeinden, deren Einwohnerzahl wesentlich erhöht wird durch die Zahl der Insassen öffentlicher Anstalten, wird die Zahl der Wohnbevölkerung zugrunde gelegt.

Bestehen innerhalb einer Primarschulgemeinde mehrere Schulen in örtlich geschiedenen Gemeindeteilen, so kann die Bestimmung der Ortszulage nach der Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeindeteile erfolgen. Solche Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates, der nach Einholung eines Gutachtens der Bezirksschulpflege Beschluß faßt.

§ 13 bis. Gemeinden mit niedrigen Steuererträgen erhalten an die von ihnen ausgerichteten Ortszulagen außerordentliche Staatsbeiträge und zwar bei einem 100%igen Steuerertrag pro Lehrstelle von weniger als Fr. 2000 80%, höchstens aber Fr. 800, bei einem Ertrag von Fr. 2000 bis 3000 60% oder höchstens Fr. 600, bei Fr. 3000 bis 4000 40% oder höchstens Fr. 400 und bei Fr. 4000 bis 5000 20%, aber höchstens Fr. 200 für jeden Lehrer.

§ 13. Die Ortszulagen werden, soweit sie die in § 12 bestimmten Ansätze übersteigen, durch Gemeindebeschluß oder durch Gemeindevorordnung festgesetzt. Eine Änderung kann auch innerhalb der Amtsdauer der Lehrer erfolgen.

Von jeder Änderung der Ortszulagen hat die Schulpflege der Erziehungsdirektion binnen eines Monats Kenntnis zu geben.

§ 14. Die Verweser beziehen für die Dauer ihrer Dienstleistung ein Gehalt, das aus dem Grundgehalt (§ 10), den Dienstalterszulagen und wenigstens dem Minimalbetrag der Ortszulage besteht.

§ 15. Wo die Schulgemeinden über Lehrerwohnungen verfügen, deren Erstellung vom Kanton subventioniert worden ist, sind die Lehrer berechtigt, sie gegen Bezahlung eines angemessenen Mietzinses zu beanspruchen.

Kann über den Mietwert der Lehrerwohnung zwischen Gemeinde und Lehrer eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet endgültig der Erziehungsrat.

§ 16. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, die mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend ist. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung soll versagt werden, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist, oder die Tätigkeit den Lehrer zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt. Zur Übernahme von Agenturen werden keine Bewilligungen erteilt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

b) Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 17. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120 für die wöchentliche Jahresstunde.

Der Anteil des Staates bemißt sich nach den in § 8 festgesetzten Ansätzen. Den Rest bezahlt die Gemeinde.

Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5—50, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5 für die wöchentliche Jahresstunde bis zum Höchstbetrag von Fr. 1200 jährlich.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Ortszulagen zu verabreichen, deren Festsetzung in das Ermessen der Gemeinden fällt.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18. Die Besoldungen sind den Lehrern und Arbeitslehrerinnen von Staat und Gemeinde monatlich auszurichten, soweit das monatliche Betreffnis mindestens Fr. 50.— ausmacht. Bei kleineren Beträgen kann die Auszahlung vierteljährlich erfolgen.

§ 19. Die gesetzlichen Gehaltsansätze der Lehrer und Arbeitslehrerinnen können auf dem Wege der Gesetzgebung jederzeit verlängert werden.

2. Staatliche Fürsorge bei Krankheit, Militärdienst, Rücktritt oder Hinschied.

a) Vikariate.

§ 20. Wenn infolge von Krankheit oder Unfall eines Lehrers Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die daraus erwachsenden Kosten. Die Honorierung der Vikare erfolgt monatlich durch den Kanton.

Hat ein Lehrer im Schwurgericht als eidgenössischer oder kantonaler Geschworener zu amten, so übernimmt der Staat die Kosten der Stellvertretung.

Wird infolge ansteckender Krankheit in der Familie des Lehrers Stellvertretung nötig, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates. Läßt sich die Errichtung des Vikariates durch Auslogierung des Lehrers oder seiner erkrankten Familienangehörigen vermeiden, so trägt der Staat die Kosten der Auslogierung.

§ 21. Wenn keine andere Stellvertretung möglich ist, können die Lehrer verpflichtet werden, ohne Entgelt vorübergehend und bis auf die Dauer von vier Wochen Stellvertretung für einen andern Lehrer im Falle von Krankheit oder Militärdienst zu übernehmen.

§ 22. Leistet der Lehrer Militärdienst, so trägt der Staat die Stellvertretungskosten bei Abwesenheit:

1. im aktiven Dienst;
2. in der Rekrutenschule;
3. in Wiederholungskursen;
4. in Unteroffiziersbildungsschulen;
5. in Offiziersbildungsschulen;
6. in der Rekrutenschule, die der Wehrmann als Unteroffizier oder Leutnant zu leisten hat;
7. in solchen weitem Instruktionsdiensten, für die der Bund den Kantonen nach Art. 15 der Militärorganisation einen Beitrag an die Stellvertretungskosten leistet.

Bei allen übrigen Diensten hat der Wehrmann für die Kosten der notwendig werdenden Stellvertretung aufzukommen, ebenso wenn die Dienstleistung in den unter Ziffer 2—7 genannten Kursen binnen 12 Monaten die Dauer von 90 Tagen übersteigt, vom 91. Dienstage an.

Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Instruktionsdienstes fällt in die Staatskasse.

§ 23. Die Vikariatsbesoldung beträgt: Auf der Stufe der Primarschule Fr. 80, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 100 für die Woche. Für Stellvertretung an Schulen außerhalb des Wohnortes

des Vikars wird eine wöchentliche Zulage von Fr. 20 ausgerichtet, sofern der Vikar während der Stellvertretung am Schulort wohnt.

Angebrochene Wochen werden bis auf drei Tage mit der halben, bei längerer Dauer mit der vollen Wochenentschädigung bezahlt.

Für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beträgt die Vikariatsentschädigung Fr. 3 für die Unterrichtsstunde, sofern die Stellvertretung in der Schule des Wohnortes, Fr. 3.50, sofern sie außerhalb des Wohnortes ausgeübt wird.

§ 24. Erkrankt der Vikar während des Schuldienstes, so erhält er die ordentliche Vikariatsentschädigung, jedoch nicht länger als während zweier Monate. Fallen Ferien und obligatorischer Militärdienst (Rekrutenschule als Rekrut, Wiederholungsdienst, Aktivdienst) in die Zeit eines Vikariates, so wird die Hälfte der Entschädigung ausbezahlt, jedoch nicht länger als während eines Monats.

§ 25. Nach einjähriger Dauer eines Vikariates entscheidet der Erziehungsrat, ob und in welchem Umfange die Kosten der Stellvertretung durch den Staat weiter zu tragen sind.

Ergibt sich aus dem vorliegenden ärztlichen Zeugnis, daß der Lehrer den Schuldienst nicht wieder aufnehmen kann, so erfolgt seine Pensionierung. Ein Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern.

§ 26. Zur Einführung von Anfängern im Lehrfach in die Praxis des Volksschulunterrichts durch bewährte Lehrer, sowie auch zur Entlastung älterer Lehrer kann die Erziehungsdirektion Lern- und Hilfsvikariate einrichten. Die Entschädigung richtet sich nach dem Umfang und der Dauer des Vikariates.

b) Ruhegehälte.

§ 27. Ein Lehrer, der nach mindestens fünf Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf ein lebenslängliches staatliches Ruhegehalt, das vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates festgesetzt wird.

Das Ruhegehalt ist so bemessen, daß es bei fünf Dienstjahren drei Zehntel und bei 40 Dienstjahren oder nach dem zurückgelegten 65. Altersjahre acht Zehntel der vom Lehrer zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt.

Tritt die Dienstunfähigkeit vor Ablauf des fünften Dienstjahres ein, so erfolgt eine angemessene Kapitalabfindung.

§ 28. Mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr sind die Lehrer berechtigt, mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, von ihrem Amte zurückzutreten.

§ 29. Der Erziehungsrat ist berechtigt, einen Lehrer, der infolge Krankheit oder anderer unverschuldeter Ursachen außerstand ist, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der in § 25 und § 27 genannten Ansprüche in den Ruhestand zu versetzen.

§ 30. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ist der Erziehungsrat befugt,

1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zum rechtskräftigen Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen;
2. einem Lehrer, dessen sittliches Verhalten dem Ansehen der Schule und des Lehrerstandes zum Nachteil gereicht, oder der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die Erteilung des Unterrichtes vorübergehend zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wie viel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe.

Erweist sich die bloß vorübergehende Einstellung im Amt als ungenügende Maßnahme, kann zur Entlassung aus dem Lehramt geschritten werden.

Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat dem Entlassenen ein nach freiem Ermessen festzusetzendes Ruhegehalt oder eine einmalige Abfindungssumme zusprechen.

§ 31. Die Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehältes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehältes maßgebend waren, nicht mehr im vollen Umfange vorhanden sind.

Bezieht ein Lehrer im Ruhestand ein Erwerbseinkommen, das mit dem Ruhegehalt das Maximum seiner früheren gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt, Dienstalterszulagen und Ortszulagen) übersteigt, so ist das Ruhegehalt entsprechend zu vermindern.

§ 32. Die Gemeinden sind verpflichtet, den aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten zurücktretenden Primar- und Sekundarlehrern ein Ruhegehalt auszurichten, das zu der im Gesetz bestimmten Minimal-Ortszulage mindestens im gleichen Verhältnis steht, wie das staatliche Ruhegehalt zum Betrage des gesetzlichen Grundgehältes nebst den staatlichen Dienstalterszulagen.

Erwachsen einer Gemeinde durch diese Verpflichtung unbillige oder unerträgliche Lasten, so leistet der Staat einen angemessenen Beitrag.

§ 33. Die Bestimmungen über die Ausrichtung eines staatlichen Ruhegehältes finden, sofern nicht die Anstellungsverhältnisse eine Abänderung bedingen, entsprechende Anwendung:

- a) auf die im Kanton Zürich patentierten Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen;
- b) auf die im Kanton Zürich patentierten Lehrer folgender Anstalten, soweit sie auf der Stufe der Volksschule tätig sind:

1. Unterrichtsanstalten, die gemäß § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigt sind,
2. Erziehungsanstalten, die gemäß § 28 des Gesetzes über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925 durch den Regierungsrat anerkannt werden,
3. Gemeindegewandlungsanstalten;
- c) auf die im Kanton Zürich patentierten Lehrer, die in öffentlich-rechtlicher Stellung hauptamtlich als Jugendfürsorger tätig sind.

Die Bestimmung des Ruhegehältes der Arbeitslehrerinnen oder Haushaltungslehrerinnen erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Zahl von Wochenstunden, die die Lehrerin bis zu ihrem Rücktritt erteilt, jedoch in der Meinung, daß nicht mehr als 24 Wochenstunden in Anrechnung kommen.

§ 34. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der kantonalen Verfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufs der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Dienstalterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann dem Lehrer für den Rest der Amtsdauer vom Tag der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen.

c) Besoldungsnachgenuß und Hinterlassenenfürsorge.

§ 35. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers, einer Arbeits- oder Haushaltungslehrerin beziehen deren gesetzliche Besoldung samt Zulage gemäß §§ 10, 11, 12, 13 und 17 beziehungsweise das Ruhegehalt für den laufenden Monat und für die folgenden sechs Monate.

Als Hinterlassene werden betrachtet: Die Witwe des Verstorbenen, die erwerbslosen Kinder, die in seinem Haushalt gelebt haben; ferner die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister, wenn sie von ihm unterhalten worden sind.

Während der Dauer des Nachgenusses übernimmt der Staat die Besoldung des Verwesers.

§ 36. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und der Sekundarschule sind verpflichtet, der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer als Mitglieder beizutreten.

Die Versicherungsleistungen der Stiftung werden durch ihre Statuten bestimmt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Staat leistet für jeden Versicherten einen nach dessen eigenen Prämien und den Versicherungsleistungen zu bemessenden jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch den Kantonsrat bestimmt wird.

III. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 37. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses folgenden Tag mit Wirkung ab 1. Januar 1928 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Besoldungen gelten mit Wirkung vom 1. Mai 1928. Von diesem Zeitpunkte ab fallen die bisher ausgerichteten außerordentlichen Staatszulagen an die Besoldungen der Lehrer an ungeteilten Schulen und von stark belasteten Gemeinden weg.

§ 38. Die Schulgemeinden haben bis zum 30. April 1928 die ihren Lehrern vom 1. Mai ab auszurichtenden Ortszulagen festzusetzen, soweit die Fassung der Beschlüsse, mit denen die bisherigen Gemeindegulagen bestimmt waren, eine solche Änderung notwendig macht.

Sie sind berechtigt, die bisherige Gemeindegulage um den Betrag zu kürzen, um den sich ihr Anteil am gesetzlichen Grundgehalt zufolge der Gesetzesänderung allfällig erhöht und soweit sich dadurch nicht eine Herabsetzung der bisherigen Gesamtbesoldung der Lehrer ergibt.

§ 39. Der Regierungsrat erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes nötigen Verordnungen.

§ 40. Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 2. Februar 1919 und die Verordnung über die provisorische Ausführung des § 3 des vorgenannten Gesetzes vom 30. Oktober 1922.

Zürich, den 6. September 1927.

Im Namen der Kommission.

Der Präsident: Haegi. Der Sekretär: Th. Hürli mann.

Aus dem Erziehungsrat.

1. Semester 1927.

(Fortsetzung.)

10. Die Einführung der neuen *Eidgenössischen Turnschule*, die auf Beginn des Schuljahres 1927/28 vorgesehen war, machte die Veranstaltung von *Instruktionskursen für die Lehrerschaft der Volksschule* notwendig, für die von Bund und Kanton je Fr. 6000.— zur Verfügung gestellt wurden.

Nach Kenntnisnahme eines auf Anordnung der Erziehungsdirektion unter dem Vorsitz von Prof. Rudolf Spühler, Turnlehrer am Lehrerseminar Küsnacht, durch eine Konferenz von Lehrern des Turnens, die für die Kursleitung in Betracht kamen, ausgearbeiteten Programms wurde beschlossen, zur Einführung der Lehrerschaft in die neue Turnschule mit Unterstützung des Bundes durch die Erziehungsdirektion besondere Instruktionkurse einzurichten und mit deren Oberleitung Prof. Spühler und Erziehungssekretär Dr. Mantel betraut.

11. In der zweiten Sitzung vom 22. Februar 1927 genehmigte der Erziehungsrat die *Lesebücher für das 4., 5. und 6. Schuljahr*, die nach den Wünschen der Schulkapitel und den Weisungen der am 13. Oktober 1925 bestellten Kommission von den Primarlehrern Fritz Gaßmann in Zürich V, Jakob Keller in Zürich IV und Reinhold Frei in Zürich III neu bearbeitet wurden. Dabei hatte es die Meinung, es seien die Abschnitte über die Sprachlehre und die Aufgaben zum Fachunterricht für alle drei Schuljahre in einem Bändchen vereinigt herauszugeben, ferner wurde beschlossen, die Lesebücher nach den Entwürfen von Martha Riggenbach-Schmid und Dora Hauth-Trachsler mit Bilderschmuck zu versehen. Von der Aufnahme von zum Nachzeichnen bestimmten Skizzen in den Aufgabenteil soll abgesehen werden; hingegen wurde als wünschbar betrachtet, daß Gottlieb Merki, Lehrer in Männedorf, ähnlich den von ihm seinerzeit zu den Lesebüchern von Adolf Lüthi herausgegebenen Heften unter Anpassung an die neuen Lehrmittel Skizzen erstellt und in Heften erscheinen läßt, die dann eventuell unter die empfohlenen und subventionsberechtigten Lehrmittel aufgenommen werden sollen. Die genannten Lesebücher samt der Sprachlehre und den Aufgaben zum Sachunterricht wurden im Sinne von § 43 des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 endgültig als obligatorische Lehrmittel für das 4. bis 6. Schuljahr der zürcherischen Volksschule erklärt.

12. Durch Eingabe vom 30. Oktober 1926 ersuchte die Freie Schulvereinigung in memoriam Walter Wyßling mit Sitz in Zürich und dem verantwortlichen Schulleiter C. Englert-Faye den Erziehungsrat um die Bewilligung zur *Errichtung einer Privatschule* im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf das Frühjahr 1927. Es handelt sich bei dieser Gründung, wie ausgeführt wurde, sowohl nach Organisation des Lehrplanes als nach Ziel und Gestaltung des Unterrichtes um ein neues Schulsystem. Geplant ist die stufenweise Errichtung der acht Volksschulklassen, wobei mindestens mit den drei untersten begonnen werden wird. Der Unterricht soll nach den durch Dr. Rudolf Steiner vertretenen pädagogischen Richtlinien erteilt werden. Wesentlich dabei ist das Hinausstreben aus dem Intellektualismus und die vermehrte Betonung des Gemütes, des Willens, der ethischen Entwicklung und des künstlerischen Empfindens in der Schularbeit. Nach den dem Lehrplane zugrunde liegenden Gesichtspunkten soll der Unterricht methodisch so gestaltet werden, daß der Lehrerschaft innerhalb der ersten drei, wie auch der weiteren drei Jahre völlig freie Hand gelassen wird, immerhin in der Meinung, es sei mit dem Abschluß des dritten Schuljahres das Lehrziel der dritten Klasse und mit dem Abschluß des sechsten Schuljahres das Lehrziel der sechsten Klasse der Volksschule zu erreichen, so daß ein aus der dritten oder sechsten Klasse der genannten Privatschule austretendes Kind ohne weiteres wieder die Volksschule besuchen könnte. Desgleichen soll für die Gliederung des Lehrstoffes des siebenten und achten Schuljahres das Lehrziel der Volksschule maßgebend sein. Endlich war beabsichtigt, in das Unterrichtsprogramm von der ersten Klasse an Unterricht in Französisch und Italienisch einzufügen. Dem reichen Belegmaterial war zu entnehmen, wie sehr es der Gesuchstellerin um ein ernstes Erziehungswerk zu tun ist und mit welchen Erfolgen anderwärts, z. B. in Stuttgart nach gleichen Grundsätzen geleitete Schulen die Arbeit verrichten. Der Erziehungsrat hatte keine Veranlassung, zu bezweifeln, daß die Grundsätze, nach denen die in Frage stehende Privatschule aufgebaut werden sollte, sowie die Ziele, die sie sich steckt, indem sie den ethischen Werten des Unter-

richts und der Erziehung besondere Bedeutung beimißt, aller Beachtung wert sind. Nach § 271 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 bedarf es zur Errichtung von Privatinstiuten oder Privatschulen einer besondern Bewilligung des Erziehungsrates, der eine Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt voranzugehen hat. Die Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 nahm nun die Deutung der Gesetzesbestimmung auf, die ihr der Erziehungsrat mit Beschluß vom 10. September 1879 gegeben hatte, wornach die Bewilligung zu erteilen sei, wenn eine genaue Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt, sowie der Ausweise über die Befähigung des Lehrpersonals ergeben habe, daß diese den Schülern gemäß § 271 des zitierten Gesetzes einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewährt. Was nun den Plan und die Einrichtung der in Frage stehenden Privatschule anbetrifft, so besteht gegenüber der Volksschule ein grundlegender Unterschied darin, daß der Unterrichtsstoff nicht nach Jahrespensen abgeteilt ist, somit die Schule nicht jährlich, sondern erst nach drei beziehungsweise zwei Jahren über die Erreichung des Lehrzieles Rechenschaft ablegt. Das konnte aber kein ausreichender Grund sein, die Privatschule nicht anzuerkennen. Wesentlich ist, daß das Lehrziel der Volksschule überhaupt erreicht wird, wofür die Gesuchstellerin gutsteht. Tritt innerhalb der drei beziehungsweise zwei Jahre ein Schüler in die Volksschule über und kann er dem Unterricht nicht folgen, so haben zunächst seine Eltern die Folgen zu tragen. Anders verhält es sich nach der Ansicht des Erziehungsrates mit der Einführung der Fremdsprachen von der ersten Klasse an. Wenn wohl auch nicht ein systematischer Sprachunterricht gemeint sein sollte, so handelt es sich eben doch um ein Abgehen grundsätzlicher Natur vom Volksschulunterricht, dem entgegengetreten werden muß, wodurch übrigens den im Programm der genannten Privatschule niedergelegten Prinzipien in keiner Weise Eintrag getan wird. So beschloß denn der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 22. Februar 1927 im wesentlichen in Zustimmung zu den Anträgen des Schulvorstandes der Stadt Zürich und der Bezirksschulpflege Zürich, die zur Vernehmlassung eingeladen worden waren, es werde die Errichtung der erwähnten Privatschule auf das Frühjahr 1927 unter der Bedingung bewilligt, daß die Einführung in die Fremdsprachen nicht vor dem Schluß des sechsten Schuljahres erfolge und über die Schullokale, sowie die Befähigung des Lehrpersonals noch die erforderlichen Ausweise beigebracht werden. In Nachachtung von § 268 des Unterrichtsgesetzes wird diese Privatschule der Aufsicht der Bezirksschulpflege Zürich und der Schulbehörden der Stadt Zürich unterstellt werden.

13. Die Primar- und die Sekundarschulpflege einer Gemeinde kamen um Bewilligung der Verwendung des projektierten Schützenhauses als *Turnraum* für die Schule ein und verwendeten sich zugleich um Gewährung eines Staatsbeitrages an die Kosten der Erstellung. Auf den Antrag der Baudirektion verfügte aber die Erziehungsdirektion, es könne dem Gesuche nicht entsprochen werden, weil die Konstruktion des Gebäudes für Turnzwecke nicht geeignet und dessen Entfernung von den Schulhäusern zu groß sei. (Fortsetzung folgt)

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme.

1. *Telephonenumber* des Präsidenten, Sekundarlehrer E. Hardmeier, «Uster 238».
2. *Einzahlungen* an den Quästor, Lehrer W. Zürcher in Wädenswil, können kostenlos auf das Postcheckkonto VIII b 309 gemacht werden.
3. Gesuche um *Stellenvermittlung* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.
4. Gesuche um Material aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein Dr. M. Sidler, Lehrerin, Dubsstraße 30, in Zürich 3, zu wenden.